

Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

20.04.2026

Stellungnahme zu:

Begutachtungsentwurf zur Intelligente Messgeräte-Anforderungs V 2026 – IMA-V 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für die Möglichkeit zu dem Begutachtungsentwurf zur Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung Stellung zu nehmen.

Durch meine langjährige und einschlägige Erfahrung im Bereich der PV-Errichtung und Energiegemeinschaftsabwicklung, möchte ich ein paar Verbesserungsvorschläge aus der Praxis anmerken.

Insbesondere möchte ich ein Augenmerk darauflegen, dass die Schnittstellen für die Ansteuerung der Flexibilitäten vom Netzbetreiber zu den technischen Anlagen klarer spezifiziert werden.

Hier wäre es gut eine klare Vorgabe zu machen, welche Flexibilitätsoptionen über welche Schnittstelle gesteuert werden, damit für den Smartmeter V2 Rollout Spezifikationen definiert werden können, die diesen Anforderungen gerecht werden.

Sie finden meine Kommentare dazu anbei.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zu Verfügung!
Ich freue mich über den Austausch.

Mit freundlichen Grüßen,

Julius Bergmann

1. Fehlende Definition der Steuersignalherkunft

Durch das ELWG sind sehr viele verschiedene Varianten eingeführt worden, über die der VNB die Steuerung der Geräte lokal vor Ort überschreiben kann. Sei es auf Wunsch des Netzbenutzers (im Tausch zu reduzierten Entgelten) oder durch Vorgabe des VNB.

Meiner Meinung nach fehlt eine Definition über welche Art und Weisen welches Signal zu den Geräten kommen soll, damit für die Smartmeter V2 Generation eine gute Anforderungsdokumentation geschrieben werden kann.

Grundsätzlich gibt es mEn zwei Wege, wie das Signal zu den Geräten gelangen kann:

A) Über Smartmeter lokal

Das Steuersignal wird vom VNB an den Smartmeter übergeben. In weiterer Folge gibt der Smartmeter über eine definierte lokale Schnittstelle das Steuersignal an die lokalen Geräte bzw. das lokale HEMS weiter.

B) Über Flexibilitätsplattform per API

Das Signal zur Flexibilitätsaktivierung wird vom VNB über die gemeinsame Flexibilitätsplattform (§142 ELWG) bereitgestellt. Von dort wird es von den lokalen Geräten / dem HEMS abgeholt und dementsprechend gesteuert.

Beide Varianten haben ihre Vor- und Nachteile, aber grundsätzlich ist es mit beiden Möglich die gewünschten Ziele zu erreichen. Dennoch wäre es sehr hilfreich klar zu definieren, welche Steuersignale grundsätzlich über welche Route kommen werden damit man klare Vorgaben für Smartmeter machen kann.

Es muss mEn auch noch nicht das Protokoll fertig ausdefiniert sein. Aber es hilft sehr, wenn man definiert, wie welches Signal eingenommen wird.

In Deutschland setzt man mEn sehr stark auf Variante A) mit dem CLS-Modul, das über das Smartmeter Gateway die Steuersignale empfängt und weitergibt. ¹ Wobei man sich bei DE kein Vorbild bzgl. Smartmeter nehmen sollte...

Hier eine beispielhafte Ansammlung an Steuerungsmöglichkeiten durch den VNB auf die Geräte des Netzbenutzers:

1. **Ansteuerbarkeit neuer Stromerzeugungsanlagen - §76 ELWG**

Netzbetreiber müssen neue Stromerzeugungsanlagen ansteuern können.

Dies entspricht in der Regel der WLV, die bei einigen Netzbetreibern schon seit 01.01.2025 umgesetzt ist.^{2 3}

Mit dieser kann der NB die Anlagen auf 0 reduzieren. Der NB hat auch laut ELWG §140 Abs 1 Z2 ein Recht die Anlagen im Sinne des Engpassmanagements zu

¹ https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Smart-metering/Smart-Meter-Gateway/smart-meter-gateway_node.html

² https://www.e-netze.at/downloads-data/pdf.aspx?pdf=EN_Info-Elektriker_Plombierung_PV-Anlagen_Typ_A.PDF

³ https://pvaustria.at/wp-content/uploads/2025-06-17_Zwischenbericht_WLV-Umsetzung_v1.1_versandt.pdf

*Flexibilitätsdienstleistungen anzuordnen.
Hier würde sich die Steuerung per Relais gut eignen.*

2. Spitzenkappung - §101 ElWG

Diese erlaubt es dem NB, die netzwirksame Leistung eines Netzbenutzers bei einer neuen Anlage oder nach Ablauf des Zeitraums gemäß § 103 Abs. 2 (Flexibler Netzanschluss im Verteilnetz) auf 60% der Modulspitzenleistung zu reduzieren. Auch hier würden sich Relais für eine Steuerung gut eignen.

3. Regelbare Bezugsleistung - §128 Abs. 5 ElWG

In der Marktkonsultation zur Systemnutzungsentgelte- Grundsatzverordnung Teil 1 steht: „Ergänzend ist für NE 7 die direkte Abregelung eines steuerbaren Betriebsmittels vorgesehen.“

Dies wäre ebenfalls mit Relais realisierbar. Das ist aber ist mit nur 2 Relais nicht darstellbar, da sich mit 2 Relais nur 4 Schaltzustände ergeben und 3 (0%/60%/100% Einspeisung) davon bereits durch die obigen Anwendungen belegt sind.

Außerdem kam im Zuge der letzten Begutachtung dbzgl. die Frage auf, ob für die regelbare Bezugsleistung ebenfalls die vorgegebene Hüllkurve am Vortag übermittelt werden muss.⁴ In diesem Falle wäre eine einfache Relaissteuerung über den Smartmeter nicht mehr ausreichend und es bräuchte ein lokales datenreicheres Protokoll oder eine Schnittstelle per API.

4. Flexibler Netzzugang bei Verbrauchs- und Einspeiseanlagen - § 103 Abs. 1 ElWG

§103 Abs 1 ElWG erlaubt neben Einspeiseanlagen auch Verbrauchsanlagen einen dauerhaften flexiblen Netzzugang.

In Abschnitt 2.3.4 von Marktkonsultation zur Systemnutzungsentgelte- Grundsatzverordnung Teil 2 steht, dass Netzbenutzer die einen dauerhaft flexiblen Netzzugang haben, ein reduziertes Netzanschlussentgelt zu bezahlen.

Somit besteht ein großer Anreiz dies (z.B. bei der Installation einer Ladestelle) auch zu nutzen.

Hier stellt sich die Frage, wie das Signal der Hüllkurve an die Geräte weitergeleitet wird, sofern die Einschränkungen nicht statisch vorgegeben werden.

Wird dies analog zu A) lokal oder wie in B) per API vorgegeben?

5. Gemeinsame Flexibilitätsplattform - §142 ElWG

Wird die Beschaffung von Flexibilität über die gemeinsame Flexibilitätsplattform eine Schnittstelle zum Smartmeter benötigen?

Werden die Steuersignale lokal oder per API geschickt?

Generell ergibt sich aus den vielen Möglichkeiten der Steuerbarkeit folgende Fragen:

- Ist es nötig ebenfalls eine datenreichere Kundenschnittstelle für die Vielzahl an Flexibilitätsanforderungen am Smartmeter bereitzustellen?
Smartmeter könnten (analog zu DE) mittels EEBus die Steuersignale an die

⁴ Siehe: Stellungnahme Bergmann SNE-GV-2026

lokalen Geräte lokales HEMS weitergeben.⁵

Sollte die Spezifizierung dieser Schnittstelle zu lange dauern, kann man auch andedenken eine solche Schnittstelle hardwareseitig vorzubereiten, sie aber erst per OTA (§3 Z18 V IMA 01_26) freizuschalten.

- Sind 2 potentialfreie Kontakte (4 Schaltzustände) ausreichend für die Vielzahl an Anwendungen? (§3 Z13 V IMA 01_26)
Eine Erhöhung auf 4 Relais würde die Schaltzustände auf 16 erhöhen. Das bietet mehr Flexibilität und ist zukunftsfit für eventuelle weitere Anwendungen.
- Welcher Teil der Flexibilitätsanforderungen wird über die gemeinsame Plattform abgerufen werden?

2. Überschreitung bei Wirkleistungsmessung

§3 Z12 V IMA 01_26:

Die intelligenten Messgeräte sind dahingehend auszustatten, dass die Möglichkeit besteht, von der Ferne den maximalen Bezug und die maximale Einspeisung an momentaner elektrischer Wirkleistung am intelligenten Messgerät über alle Phasen der Kundenanlage zu begrenzen. Die maximalen Werte für den Bezug und die Einspeisung sind aus der Ferne konfigurierbar und sind einzeln je Richtung festzulegen. Bei der Überschreitung der maximalen Bezugs- oder Einspeisungswerte innerhalb eines Zeitintervalls von 15 Minuten erfolgt die Ausschaltung der Anlage. Die Wiedereinschaltung erfolgt durch den Kunden. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind intelligente Messgeräte an Zählpunkten mit (halb)indirekter (Wandler-)Messung.

Wie schnell soll die Abschaltung der Anlage nach Überschreiten der maximalen Leistung erfolgen?

Es wird vorgeschlagen, dass der Breaker **unmittelbar** nachdem die 15 min abgelaufen sind öffnet, damit die Fehlersuche zügig möglich ist.

In welchen Intervallen kann die maximale Bezugs- und Einspeiseleistung geändert werden?

Kann auch ein Profil mit Maximalleistungen in Bezugs- und Einspeiserichtung im Smartmeter hinterlegt werden, damit sichergestellt werden kann, dass z.B. ein dauerhaft flexibler Netzzugang eingehalten wird? Und ein Abweichen von diesem in einer Trennung der Anlage vom Netz resultiert?

Oder wird die Einhaltung der Hüllkurve im Nachhinein vom Netzbetreiber nachgeprüft und geahndet?

3. OTA Update Messintervall

§3 Abs. 12 V IMA 01_26:

Die Möglichkeit eines Softwareupdates aus der Ferne ist unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften vorzusehen. Die Softwareupdates der Kommunikationsanbindungen gemäß Z 1 und Z 9 sind jedenfalls vorzusehen.

Ist eine Abänderung des Messintervalls von §3 Z2 und §3 Z3 mittels OTA möglich?

⁵ <https://spine.energy/news/erste-digitale-cla-steuerbox-mit-eebus-am-netz/>

Aktuell ist es egal, ob Anlage am Anfang der 15min gar nicht einspeist und am Ende voll. Es zählt immer der Durchschnittswert. Das führt besonders bei den Stundenübergängen zu teilweise starken Frequenzabweichungen. Wenn man das Messintervall später reduzieren will, wäre es gut, dass die Zähler darauf vorbereitet sind. Schließlich sprechen wir davon, dass die Zähler bis 2039 installiert werden.

4. Abwicklung Rollout

4.1 90%/100% Vorgabe

Die neuen Smartmeter der zweiten Generation werden an vielen Ecken dringend benötigt, aber in vielen Bereichen ist die aktuelle Generation durchaus ausreichend.

Der Rollout der ersten Generation kostete rund 2,18 Milliarden Euro.⁶ Diese Investition jetzt nochmal zu tätigen für Zähler, die die neuen Funktionalitäten gar nicht brauchen erscheint mir keine kluge Entscheidung zu sein. Vielleicht gibt es einen triftigen Grund auch die Zähler, die kein Upgrade brauchen, zu tauschen, aber dieser erschließt sich mir gerade nicht.

In den Erläuterungen zu §1 wird folgendes beschrieben: „Ziel ist es, die maximale technische Lebensdauer der Geräte auszunutzen und damit die Kosteneffizienz zu erhöhen.“

Eine klare 90% Vorgabe bis 2036 bzw. 100% bis 2039 ist sehr teuer und das, obwohl mEn neue SM nicht überall benötigt werden.

Nachdem die Zähler über die Netzentgelte finanziert werden und der Strompreis in Österreich generell auf hohem Niveau liegt, ist es wichtig hier einen sehr kostensparenden Ansatz zu verfolgen.

4.2 Anrecht auf Smartmeter V2

Wenn jemand einen Smartmeter der zweiten Generation bereits vorab benötigt (für Kundenschnittstelle, regelbaren Tarif, etc...), sollte er ein Anrecht darauf haben, dass dieser vorzeitig bei ihm installiert wird.

Analog zu der Ausrollung der ersten Generation an Smartmetern würden so die wichtigsten Zähler zuerst getauscht werden.

5. Lebensdauer

Wie lange ist vorgeschriebene min. Lebensdauer der Smartmeter der zweiten Generation?

Gibt es die Möglichkeit einer „Ferneckung“ um die Lebensdauer der Smartmeter weiter zu strecken?

6

https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/Meldungen_2024/Smart_Meter_Einfuehrung_Stand_2022.html#